



<b>BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich</b>	<b>Nr.: HER/BV/093/2023</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bauverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Freiberg, Rowena</b>	<b>12.04.2023</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Hergisdorf	24.05.2023

## Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Parkplätze an der Th. Müntzer Straße

### Beschlussbegründung:

Das Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anlagen, hier Straßen, Wege, Plätze.

Entsprechend § 6 StrG LSA können Städte und Gemeinden Straßen, Wege, Plätze widmen. Durch die Widmung erhalten die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung und dienen erst mit deren Rechtswirkung (nach Beschluss, Veröffentlichung und Auslegung) dem öffentlichen Verkehr.

Demnach sind nicht gewidmete Verkehrsanlagen rein rechtlich private Gemeindestraßen, -wege oder -plätze mit eventueller verkehrlicher Nutzung.

Durch ein Straßenbestandskataster gelten alle darin aufgeführten Verkehrsanlagen, automatisch nach Bestandskraft als gewidmet. Da es in der Gemeinde Hergisdorf kein Straßenbestandskataster in der vorgeschriebenen Form – gemäß § 4 StrG LSA - gibt, ist davon auszugehen, dass die in den anliegenden Flurkarten dargestellten Bereiche derzeit nicht gewidmet ist. Zudem waren die Flurstücke vormals in privater Hand sowie teilweise bebaut und damit nicht bereits 1957 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StrVO) der DDR öffentlich genutzt. Alle zu diesem Zeitpunkt öffentlich genutzten Flächen gelten als öffentlich gewidmet, wenn von Seiten der Rechtsträger oder Eigentümer nicht widersprochen wurde.

Durch die Widmung werden nunmehr die Zuständigkeiten und die benutzungsrechtlichen Belange der Bereiche begründet.

Parkplätze gehören nach § 2 Abs. 2 Pkt. 1 zu den öffentlichen Straßen, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie zählen somit zu den öffentlichen Straßen und sind nach § 6 StrG LSA zu widmen.

Die nachstehenden genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, auf welchen sich die Parkplätze befinden, sind im Eigentum der Gemeinde Hergisdorf und dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Parkplatz an der Thomas Müntzer Straße (Anlage 1)  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 283  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 285 mit einer Teilfläche von 293,00 m<sup>2</sup>
- Parkplatz an der Turnhalle (Anlage 2)  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 224 mit einer Teilfläche von 405,00 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 944 mit einer Teilfläche von 45,00 m<sup>2</sup>

In den der Beschlussvorlage beigefügten Lageplänen, sind die zu widmenden Parkplatzflächen farblich hervorgehoben. Die Nutzung der Parkplatzflächen soll auf den PKW- Verkehr beschränkt werden.

Es ist die Zeichensetzung durch das Richtzeichen 314 – Parkplatz - und dem Zusatzzeichen 1048-10 – nur Personenkraftwagen – vorgesehen.

Der Fachdienst Bauwesen schlägt folgende Widmungsverfügung vor:

Lage in der Öffentlichkeit:

Gemeinde Hergisdorf

- Parkplatz an der Turnhalle (Anlage 2)  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 224 mit einer Teilfläche von 405,00 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 944 mit einer Teilfläche von 45,00 m<sup>2</sup>
  
- Parkplatz an der Thomas Müntzer Straße (Anlage 1)  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 283  
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 285 mit einer Teilfläche von 293,00 m<sup>2</sup>

Die anliegenden Flurkarten mit den eingezeichneten Bereichen sind Bestandteil der Widmung.

Funktion:

Die oben genannten Flurstücke mit ihren Flächen dienen dem Verkehr in der Gemeinde Hergisdorf. Sie werden als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Pkt. 3 StrG LSA eingestuft. Der Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Beschränkung der Nutzung:

Die Nutzung der öffentlichen Anlagen wird auf den Fußgängerverkehr und den Verkehr mit Personenkraftwagen (PKW) beschränkt. Sie vermittelt den Nutzern die fußläufige Nutzung und das Befahren und Parken mit PKW. Das Befahren durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gestattet.

#### **Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat beschließt die Flurstücke 224; 944; 283; 285 der Flur 1 in der Gemarkung Hergisdorf mit denen in den Anlagen 1 und 2 zur Widmungsverfügung dargestellten Flächen auf Grund des § 6 StrG LSA als öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 3 (Gemeindestraße) zu widmen. Träger der Straßenbaulast für die Parkplätze ist nach § 42 die Gemeinde Hergisdorf. Die Nutzung wird auf fußläufige Nutzung und Personenkraftwagen beschränkt. Die Widmungsverfügung und deren Anlagen 1 und 2 ist öffentlich bekanntzumachen.***

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten entstehen nachfolgend für die Beschaffung und Aufstellung der benötigten Beschilderung und den Unterhalt der Parkplätze. Eine Bezifferung der genauen Höhe ist derzeit nicht möglich.

**Anlagen:**

- Widmungsverfügung
- Anlage 1 zur Widmungsverfügung Parkplatz an der Thomas Müntzer Straße
- Anlage 2 zur Widmungsverfügung Parkplatz an der Turnhalle

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>